

VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2004 DER KOMMISSION**vom 6. April 2004****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

(3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1039/2003 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1086/2003 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1087/2003 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1088/2003 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1089/2003 ⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 1090/2003 ⁽⁸⁾ nahm der Rat autonome Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik und die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in diese Länder an. Gemäß diesen Verordnungen werden seit dem 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakei oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn ⁽⁹⁾ werden seit dem 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta ⁽¹⁰⁾ werden seit dem 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

(7) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004, zur Förderung einer allmählichen Angleichung der Preise in den Beitrittsländern an die Preise in der Gemeinschaft und zur Vorbeugung von Missbrauch der Regelungen durch Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, in die Gemeinschaft wurde die Festlegung von Erstattungssätzen für unverarbeitet in die Beitrittsländer ausgeführte Erzeugnisse des Milch-, Zucker- Getreide- und Reissektors eingestellt. Auf Agrarerzeugnisse dieser Sektoren entfallen mehr als 95 % der Ausfuhrerstattungen, die für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren gewährt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

- (8) Deshalb sollten ab 7. April 2004 für Eier und Eigelb, die als nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt werden, zumal auf den Eier- und Eigelbsektor nur ein geringer Teil der Ausfuhrerstattungen entfällt, die für bestimmte in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden.
- (9) Damit die strenge Überwachung dieser Regelung keine Unterbrechung erfährt, muss den Ausgabenvorausschätzungen und den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeug-

nisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei oder nach Slowenien ausgeführt werden, und nicht mehr für in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden.

Seit dem 1. November 2003 gelten diese Erstattungssätze nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Malta ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 werden vom 7. April 2004 an für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

**Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem
7. April 2004 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.